

BEITRAGSORDNUNG der

Gesellschaft zur Förderung des Baubetriebs Aachen e.V.

§ 1 - Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 Abs. 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 05.07.2023.

§ 2 - Beitragspflicht

1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder und Masterabsolvent:innen des Instituts als Gastmitglieder, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen bis zu ihrem Beschäftigungsende am Institut sind beitragsfrei.

§ 3 - Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten.
2. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.

§ 4 - Höhe des Beitrags

1. Der Mindestbeitrag für eine persönliche Mitgliedschaft gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2023 beträgt 75,00 €.
2. Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft eines Unternehmens gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2023 beträgt 250,00 €.
3. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
 - a. Mitgliedschaft von Masterabsolvent:innen des Instituts:
Beitragsfrei als Gastmitglied (befristet auf ein Jahr)
 - b. Mitgliedschaft von Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Instituts:
Beitragsfrei bis Beschäftigungsende am Institut
 - c. Sonstige ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person:
75,00 Euro
 - d. Mitgliedschaft eines Kleinunternehmens (< 25 Beschäftigte):
250,00 Euro
 - e. Mitgliedschaft eines KMU (< 250 Beschäftigte):
500,00 Euro
 - f. Mitgliedschaft eines Großunternehmens (≥ 250 Beschäftigte):
750,00 Euro

4. Neu eingetretene ordentliche Mitglieder sowie Gastmitglieder, die nach Ablauf der einjährigen kostenfreien Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden, zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag anteilig nach Monaten ab dem Eintrittsdatum bzw. Überführungsdatum.

§ 5 - Zahlungsform

1. Es besteht die Möglichkeit die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen, jedoch stellt die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats keine Verpflichtung dar.
2. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.

§ 6 - Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 7 - Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 - Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 - Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 - Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Mindestbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
3. Es gilt ein Bestandsschutz für die Jahre 2024 und 2025 für alle vor dem 01.01.2024 der GFB beigetretenen Mitglieder. Die geänderten Mitgliedsbeiträge gelten somit für die vom Bestandsschutz betroffenen Mitglieder erst ab dem 01.01.2026.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2024 in Kraft.